

## Urlaubsspecial Reiserecht und Urlaubsrecht

### Reiserecht

Reiserecht: Der R(h)einfall mit dem Niagara"fall"

Im Rahmen einer USA-Rundreise war der Ausflug zu den Niagara-Fällen ausgefallen. Als Schadensersatz hat das AG Frankfurt (vom 16.7.2001, 32 C 308/01-18) ein Zehntel des Reisepreises, rund 1.100 DM, für angemessen gehalten. Die Höhe des Betrages begründete das Amtsgericht damit, dass der Besuch der Niagara-Fälle eine von insgesamt zehn im Reiseprogramm vorgesehenen Attraktionen gewesen ist. Deshalb sei ein Anspruch auf ein Zehntel der Gesamtreisekosten angemessen. Der weit höheren Forderung der Klägerin, die den Blick auf die Niagara-Fälle für den absoluten Höhepunkt der gesamten Reise hielt, ist das Gericht jedoch nicht gefolgt.

Reiserecht: „Salmonelli in Olivenöl“

Wer im Urlaubshotel mit Salmonellen vergiftet wird, kann nach Ansicht des LG Düsseldorf (vom 6.7.2001, 22 S 443/99) einen Teil des Reisepreises zurückfordern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erkrankte nachweisen kann, sich die Infektion im Urlaubshotel eingefangen zu haben. Im entschiedenen Fall gab es auf der Insel nur ein Hotel.

Reiserecht: „Hans Guck“ auf den Strand - Gemeinde haftet bei Unfall

Stürzt ein Passant auf einer Uferpromenade in ein Loch, kommt eine Haftung der Stadt für den dadurch entstandenen Schaden in Betracht, so das LG Rostock (vom 10.7.2001, 4 O 101/99). Eine Gemeinde sei grundsätzlich für die Sicherheit der öffentlichen Straßen und Wege verantwortlich. Mit erheblichen Unebenheiten muss ein Fußgänger daher nicht rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Strandpromenade handelt, auf der Spaziergänger üblicherweise ihren Blick in die Ferne richten.

Urlaub auf Balkonien: Sternenhimmel, Sternenhimmel oho!

Ein Grundstücks-Eigentümer muss Lichtstrahlen eines Skybeamers grundsätzlich dulden, so das OLG Zweibrücken (vom 29.1.2001, 7 U 161/00). Der am Nachthimmel von den Lichtstrahlen eines sogenannten Skybeamers hervorgerufene Widerschein stellt gewöhnlich keine grenzüberschreitende Einwirkung i.S.d. § 906 BGB dar. Die Lichteinwirkungen sind daher von dem betroffenen Grundstücks-Eigentümer zu dulden. Die EG plant jedoch eine gesetzliche Regelung, nach der die Nutzung des Himmels durch Beamer eingeschränkt werden soll.

Für Sie gesurft: Reiserechtcheckliste zum Mitnehmen

Das Expertenforum Competence-Site bietet ein Merkblatt "Reiserecht", dem Sie viele wichtige Tipps entnehmen können, z.B. wie Sie sich bei einem Reisemangel richtig beschweren und sich Ihre Ansprüche gegen den Reiseveranstalter sichern. Download unter <http://www.competence-site.de/rechtsfragen.nsf/cc/WEBB-4VAEGX>

### **Urlaubsrecht für Arbeitnehmer**

- Wie viel Urlaub habe ich?

Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 4 Wochen – unabhängig davon, ob Sie ganztags oder in Teilzeit arbeiten. Bei einer 6-Tage-Woche macht das 24 Arbeitstage, bei einer 5-Tage-Woche 20 Arbeitstage und bei einer 3-Tage-Woche 12 Tage. In den meisten Arbeitsverträgen oder Tarifverträgen sind aber für die meisten Arbeitnehmer 5 oder 6 Wochen Urlaub vorgesehen.

- Darf ich eigenmächtig Urlaub nehmen?

Schön wärs. Der Urlaub muss nicht nur beantragt, sondern vom Arbeitgeber auch bewilligt werden. Wer ohne Genehmigung in Urlaub fliegt, fliegt für immer. Bei seiner Entscheidung muss der Arbeitgeber neben betrieblichen Belangen aber auch die Wünsche seiner Beschäftigten berücksichtigen. Im Zweifel können Sie Ihren Urlaub beim Arbeitsgericht mit einer einstweiligen Verfügung durchsetzen. Mit guten Aussichten auf Erfolg, wenn Sie nur drei Wochen beantragen.

- Was passiert, wenn ich mich mit meinem Chef nicht einige?

Dann können Sie die Rechtslage vor dem Arbeitsgericht – in dringenden Fällen durch einstweilige Verfügung – klären lassen. In Betrieben mit Betriebsrat bestimmt dieser mit, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einigen können.

- Kann mein Chef den genehmigten Urlaub widerrufen?

Nur wenn Sie nicht schon am Urlaubsort sind. Ob der Arbeitgeber berechtigt ist, diese einseitige Erfüllungshandlung später zu widerrufen, ist umstritten. In der Rechtsprechung wird überwiegend davon ausgegangen, daß dies grundsätzlich möglich ist, wenn nachträglich aufgetretene betriebliche Interessen von besonderem Gewicht die Anwesenheit des Arbeitnehmers erfordern. Allerdings muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in jedem Fall die Kosten für eine notwendige Reisetornierung erstatten.

- Kann ich meinen Urlaub ansparen und dann den Urlaub für mehrere Jahre nehmen?

Manche Unternehmen gestatten die grosszügige Zusammenlegung von Urlaub, den sogenannten „Sabattical“. Nach dem Bundesurlaubsgesetz soll der gesamte Jahresurlaub aber bis 31.12. des Jahres genommen werden. Nur wenn besondere betriebliche oder persönliche Gründe vorliegen, kann der Resturlaub noch bis zum 31.3. übertragen werden. Eine weitere Übertragung ist – auch wenn dies im Interesse des Betriebes erfolgt – nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich, die aus Beweisgründen schriftlich erfolgen sollte.

- Darf ich im Urlaub arbeiten?

Nein, denn nach § 8 Bundesurlaubsgesetz müssen Sie alles unterlassen, was dem Erholungszweck des Urlaubs zuwiderläuft.

- Muss ich wirklich unbedingt Urlaub machen?

Ja, denn ein Verzicht auf den Urlaub ist nicht rechtlich nicht zulässig.

- Wie viel Geld gibt es im Urlaub?

Im Urlaub wird der normale Lohn praktisch weiter bezahlt. Die Lohnfortzahlung nennt man das „Urlaubsentgelt“. Damit ist das zusätzliche „Urlaubsgeld“ nicht zu verwechseln. Urlaubsgeld gibt es meist im Juni oder Juli; ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht, vielmehr muss es im Tarif- oder Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart sein. Die Höhe des Urlaubsgeldes schwankt je nach Branche und Tarifvertrag zwischen wenigen hundert Mark und einem Bruttomonatsgehalt.

- Was passiert, wenn ich im Urlaub krank werde?

Wer im Urlaub arbeitsunfähig erkrankt, behält seinen Urlaubsanspruch für die Dauer der Erkrankung. Wichtig: Lassen Sie sich ein ärztliches Attest ausstellen. Auch das Attest eines ausländischen Arztes gilt. Verlängern Sie nicht einfach den Urlaub, sonst kann der Arbeitgeber wegen unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit kündigen, u.U. sogar fristlos.

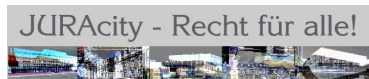
### Zu guter Letzt

Am Strand: "Kennen wir uns nicht von vor 5 Jahren auf Ibiza?" "Kevin, komm mal her – hier ist dein Vater."

*Erstellt von Rechtsanwalt Michael W. Felser, Rechtsanwälte Felser, [www.felser.de](http://www.felser.de)*

© Rechts@nwälte Felser. Unsere Anwälte sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>



<http://www.competence-site.de>



<http://www.kuendigung.de>



Rechtsanwalt Felser wird empfohlen durch



**Jetzt neu:**

Ausführlicher **AufhebungsvertragsCheck** für 100 € zzgl. Mwst. durch Arbeitsrechtsspezialisten – Mehr Infos unter <http://www.aufhebungsvertrag.de>

Weitere Informationen zu Aufhebungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitszeugnis und Abfindung finden Sie in dem von Rechtsanwalt Felser und Frau Richter in am Arbeitsgericht Lore Seidel verfassten erschienenen Ratgeber:



Lore Seidel / Michael Felser

Kündigung – Was tun?  
Bund Verlag

2. Auflage 2001

**TIPP:** Schließen Sie eine [Rechtsschutzversicherung](#) ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 200 und 400 DM kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 3000 bis 4000 DM kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter <http://www.felser.de>

Unter <http://www.juracity.de> können Sie das Buch bestellen !

**Wir sind Experten bei**

<http://www.competence-site.de>

**Das Expertenforum im Internet**



**Testsieger im Vergleichstest:**

**Competence-Center Arbeitsrecht der Netskill AG**

**mit den Praxisexperten**

**Rechtsanwältin Schüthuth und Rechtsanwalt Felser**

**gewinnt Vergleichstest**

**der Fachzeitschrift "Personalwirtschaft" Heft 7/02**

**gegen kostenpflichtige Arbeitsrechtportale**

